

Wahlordnung

für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats des Landesverband Lebenshilfe Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Vorbemerkung, Schriftform, Sprachwahl

- (1) Gem. § 13 Abs. 2 der Satzung des Landesverband Lebenshilfe Baden-Württemberg e.V. (im Folgenden kurz „Landesverband“ oder „Verein“ genannt) hat der Aufsichtsrat des Landesverbands als Rechtsgrundlage für die Vorbereitung der Aufsichtsratswahlen diese Verfahrensordnung beschlossen.
- (2) Als schriftlich im Sinne dieser Wahlordnung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.
- (3) Diese Wahlordnung verwendet aus Gründen der barrierefreien Lesbarkeit und der Rechtsklarheit wegen des generischen Maskulinum; sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Grundsätze zur Wahl

- (1) Nach § 12 Abs. 1 der Vereinssatzung gehören dem Aufsichtsrat mindestens fünf und höchstens neun Personen an; die Höchstzahl kann im Falle einer Nachwahl nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 um bis zu zwei Personen überschritten werden.
- (2) Dem Aufsichtsrat müssen gem. § 12 Abs. 2 der Vereinssatzung mindestens eine Person mit Behinderung und mindestens ein Angehöriger (im Sinne von § 15 AO) oder sonstiger Sorgeberechtigter eines Menschen mit Behinderung als Mitglieder angehören. Eine Person mit Behinderung wird durch § 12 Abs. 2 S. 2 der Vereinssatzung definiert als Person, die von einem Mitglied des Landesverbandes oder einer Einrichtung, die nach § 4 der Satzung Mitglied sein könnte, Leistungen erhält.
- (3) Nach § 12 Abs. 3 der Vereinssatzung soll der Aufsichtsrat personell so zusammengesetzt sein, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Nach Möglichkeit sollen dem Aufsichtsrat deshalb Mitglieder mit unterschiedlicher Berufserfahrung und Sachkunde angehören. Der Aufsichtsrat hat es sich deshalb in § 6 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung zur Aufgabe gemacht, sich gemeinsam mit dem Vorstand frühzeitig vor anstehenden Neubesetzungen von Aufsichtsratsämtern aktiv darum zu bemühen, geeignete Bewerber für ein Amt im Aufsichtsrat zu finden und zu einer Kandidatur zu bewegen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt nach den Regelungen des § 13 Abs. 3 und 4 der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung. Grundlage der Wahl ist gem. § 13 Abs. 2 S. 1 der Vereinssatzung eine Kandidatenliste, die der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt ist.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist, wer nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 der Vereinssatzung Mitglied des Aufsichtsrats sein kann. Mitglied des Aufsichtsrats kann sein, wer
 - a) eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person ist,

- b) nicht bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt unterliegt,
 - c) nicht Arbeitnehmer des Landesverbandes oder eines Unternehmens ist, an dem der Landesverband zu mehr als 25 % beteiligt ist,
 - d) nicht Vorstandsmitglied und nicht Angehöriger (im Sinne von § 15 AO) eines Vorstandsmitglieds ist.
- (2) Gem. § 12 Abs. 3 S. 3 der Vereinssatzung müssen Aufsichtsratsmitglieder nicht Mitglied eines Mitglieds des Landesverbands sein.

§ 4 Die Wahlkommission

- (1) Der Vorstand beruft spätestens drei Monate vor der Wahl zum Aufsichtsrat eine Wahlkommission, die für die Vorbereitung der Wahl gem. § 13 Abs. 2 der Vereinssatzung zuständig ist. Die Wahlkommission besteht aus einem Vorstandsmitglied, der diese koordiniert und leitet, und mindestens zwei weiteren Personen, die selbst nicht für die Wahl kandidieren dürfen.
- (2) Die Wahlkommission wird bei ihrer Arbeit von der Verwaltung des Vereins personell und logistisch unterstützt. Anschrift der Wahlkommission ist die Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission sind an die Vereinssatzung und an diese Wahlordnung gebunden und über alle Informationen, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Wahlkommission zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Aufruf zur Kandidatur

- (1) Die Wahlkommission kommuniziert auf schriftlichem oder elektronischem Weg den Wahltermin und ruft zur Kandidatur für die Wahl auf. Dies hat mit dem Hinweis zu erfolgen, welche Angaben für eine Kandidatur erforderlich sind (siehe § 6 Abs. 2 dieser Wahlordnung) und dass eine Kandidatur gem. § 13 Abs. 2 S. 2 bis 4 der Vereinssatzung bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden muss und später eingereichte Kandidaturen nicht mehr zur Wahl zugelassen werden können.
- (2) Die Wahlkommission teilt beim Aufruf zur Kandidatur auch mit, dass sie Bewerbern für Fragen zur Kandidatur, zum Ablauf der Wahl und zu den Aufgaben als Mitglied des Aufsichtsrats zur Verfügung steht.

§ 6 Einreichung einer Kandidatur

- (1) Eine Kandidatur zum Aufsichtsrat kann gem. § 13 Abs. 2 S. 2 der Vereinssatzung bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kandidatur ist gem. § 13 Abs. 2 S. 3 der Vereinssatzung der Zugang bei der Geschäftsstelle. Gem. § 13 Abs. 2 S. 4 der Vereinssatzung ist nach Ablauf dieser Frist eine Kandidatur ausgeschlossen.
- (2) Die Einreichung der Kandidatur hat schriftlich auf dem von der Wahlkommission zur Verfügung gestellten Bewerbungsformular zu erfolgen und muss mindestens folgende persönliche Angaben enthalten:

- a) Vorname Nachname, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer;
 - b) Angaben zur aktuellen beruflichen Tätigkeit;
 - c) Angabe, ob für das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden oder für ein sonstiges Aufsichtsratsmandat kandidiert wird oder ob im Falle einer Kandidatur für das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden im Falle der Nicht-Wahl für dieses Amt auch eine Kandidatur für ein sonstiges Aufsichtsratsmandat erfolgt.
 - d) Eine schriftliche Begründung der Kandidatur im Umfang von maximal einer halben Seite (höchstens 1800 Zeichen inkl. Leerzeichen), aus der die Motivation für die Bewerbung sowie die Vorstellungen und Ziele des Kandidaten hinsichtlich der Ausübung des angestrebten Aufsichtsratsmandats hervorgehen.
 - e) Darüber hinaus können weitere Angaben über berufliche Qualifikationen, beruflichen Werdegang, Familienstand, ehrenamtliche Tätigkeiten etc. gemacht werden. Wünschenswert ist auch die Übersendung eines Porträtfotos des Kandidaten.
- (3) Personen, die nach § 12 Abs. 2 S. 1 der Vereinssatzung in ihrer Eigenschaft als Person mit Behinderung oder Angehöriger/sonstiger Sorgeberechtigter eines Menschen mit Behinderung kandidieren möchten, haben diese Eigenschaft in geeigneter Weise bei Einreichung ihrer Kandidatur nachzuweisen, so dass eine Überprüfung durch die Wahlkommission möglich ist.
- (4) Mit Einreichung der Kandidatur gibt der Kandidat in dem Bewerbungsformular sein Einverständnis zur Speicherung, Nutzung, Verarbeitung und Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Aufsichtsrat.

§ 7 Prüfung der Wahlbarkeit

- (1) Die Wahlkommission sammelt die fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereichten Kandidaturen und überprüft die Wählbarkeit der Kandidaten nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 der Vereinssatzung. Nach Ablauf der Frist bei der Wahlkommission eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Wenn die Wahlkommission aufgrund der bei Einreichung der Kandidatur gemachten Angaben nicht erkennen kann, ob die Wählbarkeit des Kandidaten gegeben ist oder nicht gegeben ist, muss sie sich um Aufklärung bemühen und bei dem Kandidaten, unter Setzung einer Frist von einer Woche für die Rückantwort, nachfragen.
- (3) Personen, die bei Einreichung ihrer Kandidatur für die Wahl zum Aufsichtsrat nicht die Voraussetzungen für eine Wählbarkeit gem. § 12 Abs. 4 der Vereinssatzung erfüllen, sind nicht zur Wahl zuzulassen und deshalb nicht auf die Kandidatenliste zu setzen, die als Grundlage der Wahl der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen ist. Abweichend davon sind Personen zur Wahl zuzulassen und auf die Kandidatenliste zu setzen, die zwar zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Kandidatur die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllen, dieser Ausschlussgrund aber nachweislich zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr bestehen wird (beispielsweise bei Beendigung des Arbeitsnehmerverhältnisses zum Landesverband vor dem Beginn der Wahl zum Aufsichtsrat).
- (4) Die Beweislast für die Wählbarkeit trägt der Kandidat.

§ 8 Aufstellung und Veröffentlichung der Kandidatenlisten

- (1) Die Wahlkommission stellt sowohl für die Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden als auch für die Wahl zum sonstigen Aufsichtsratsmitglied jeweils eine Liste aller wählbaren Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge (nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens, wobei Adels-, Dr.- oder vergleichbare Titel nicht maßgeblich sind) auf („Kandidatenliste“). Die Kandidatenliste enthält je Kandidat den Nachnamen, Vornamen, eventuelle Adels-, Dr.- oder vergleichbare Titel die Namensbestandteil sind, den aktuell ausgeübten Beruf und ein Porträtfoto des Kandidaten, sofern er dieses seinen Bewerbungsunterlagen freiwillig beigelegt hat.
- (2) Die Wahlkommission ist verantwortlich für die Vorstellung der Kandidaten durch ein geeignetes Medium (z.B. durch eine Homepage, eine Broschüre oder Informationsveranstaltung). Bei der Vorstellung der Kandidaten sind außer den Angaben auf der Kandidatenliste auch solche Angaben zu machen, die der jeweilige Kandidat bei Einreichung seiner Kandidatur gem. § 6 Abs. 2 Buchst. d) freiwillig gemacht hat. Die Vorstellung der Kandidaten erfolgt spätestens mit der Einberufung der Mitgliederversammlung, in der die Wahl zum Aufsichtsrat stattfindet.
- (3) Dem Einberufungsschreiben zur Mitgliederversammlung ist mindestens die Kandidatenliste beizufügen und ein Hinweis auf das Medium oder den Ort der darüberhinausgehenden Vorstellung der Kandidaten zu geben.

§ 9 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 und 4 der Vereinssatzung.
- (2) Zu Beginn der geheim durchzuführenden Wahl wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlleiter, der nicht dem Aufsichtsrat oder Vorstand angehört, gewählt.
- (3) Vor jedem Wahlgang (Aufsichtsratsvorsitzender und die sonstigen Aufsichtsratsmitglieder) erhält jeder in der Mitgliederversammlung anwesende Kandidat die Möglichkeit einer persönlichen Vorstellung in der Mitgliederversammlung. Die Reihenfolge der Kandidatenvorstellungen hat der Reihenfolge auf der Kandidatenliste zu entsprechen. Der Wahlleiter entscheidet über die Zeit, die jedem Kandidaten für seine Vorstellung gewährt wird; jedem Kandidaten ist gleich viel Zeit zu gewähren.
- (4) Der Wahlleiter leitet und überwacht die Wahl und die Auszählung der bei der Wahl abgegebenen Stimmen. Er kann sich zu seiner Unterstützung der Mitglieder der Wahlkommission oder sonstiger Freiwilliger, die nicht für die aktuelle Wahl zum Aufsichtsrat kandidieren bedienen. Bei der Auszählung gilt das Vier-Augen-Prinzip.
- (5) Stimmzettel, aus denen der Wählerwille nicht eindeutig zu erkennen ist, sind ungültig. Die Stimmzettel sind z.B. nicht eindeutig ausgefüllt, wenn
 - mehr als acht Kandidaten angekreuzt wurden oder
 - wenn das Kreuz nicht in dem dafür gekennzeichneten Feld gemacht wurde oder
 - wenn auf dem Stimmzettel noch weitere Zeichen außer den Kreuzen für die Stimmabgabe gemacht wurden oder
 - wenn einem Kandidaten mehr als eine Stimme (Kumulation) gegeben wurde oder
 - wenn ein anderer Stimmzettel als der für diese Wahl bereitgestellte Stimmzettel verwendet wurde.

- (6) Bei der Auszählung der abgegebenen gültigen Stimmzettel ist zu beachten, dass nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 Buchst. a) der Vereinssatzung die abgegebenen Stimmen mit einem Mehrstimmenfaktor gewichtet sein können. Eine eventuelle Stimmengewichtung ergibt sich aus einem Aufdruck auf dem jeweiligen Stimmzettel.
- (7) Gewählt sind die Kandidaten, die bei der Wahl die nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 und 4 Vereinssatzung erforderlichen Stimmen erhalten haben.

§ 10 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Durchführung jedes Wahlgangs, einschließlich der jeweiligen Stimmenauszählung, gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl bekannt.
- (2) Der Wahlleiter fragt die ins Aufsichtsratsamt gewählten Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an, so rückt gegebenenfalls der Kandidat nach, der die nächst meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- (3) Das Wahlergebnis ist in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Für das Protokoll gilt § 20 Abs. 1 der Vereinssatzung. Die Wahlunterlagen sind zusammen mit dem Original des Protokolls in der Verwaltung des Vereins aufzubewahren.

§ 11 Anfechtung der Wahl

Das Wahlergebnis kann ausschließlich schriftlich (Schriftform im Sinne der §§ 126, 126a BGB) innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe gegenüber der Wahlkommission angefochten werden.

Verabschiedet durch Beschluss des Aufsichtsrats am 29.06.2026